

**F+E Vorhaben „Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht“**  
Workshop am 14.01.2003 im Umweltbundesamt Berlin

Stellungnahme zum F+E Vorhaben aus bayerischer Sicht:

**1. Änderung des § 19 I Abs. 2 WHG**

(2) *Fachbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist, wer*

1. *über die Geräte und Ausrüstungssteile sowie über das sachkundige Personal für alle sicherheitsrelevanten Tätigkeiten verfügt, durch die die Erhaltung der Anforderungen nach § 19g Abs. 3 gewährleistet wird, und*
2. *berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütekennzeichnung zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens jährige Überprüfung einschließt.*

Alle gegenwärtig baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütekennzeichnungen können sich im Sinne der bundesweiten Gleichbehandlung als SVO anerkennen lassen.

**2. Änderung der Grundsätze für die Anerkennung von SVOen nach § 22 VAwS**

Vorschlag für neu aufzunehmende Regelungen in die Zulassungsgrundsätze:

- Die Organisation hat ihre anerkannten Fachbetriebe in einer Liste zu führen und laufend zu aktualisieren. Die Positivliste ist der Anerkennungsbehörde jährlich und auf Verlangen den zuständigen Anerkennungsbehörden, in deren Bereich die Fachbetriebe tätig sind, vorzulegen.
- Die Ergebnisse der Überwachung des Fachbetriebes sind auf Verlangen der zuständigen Zulassungsbehörde zu übergeben.

**3. Konsequente Umsetzung der Grundsätze für die Anerkennung von SVOen nach § 22 VAwS**

Die Organisationen haben die Anforderungen der gesetzlich geregelten Zulassungsgrundsätze konsequenter zu vollziehen, insbesondere Anlage 10 "Überwachungsordnung für Fachbetriebe nach § 19 I WHG"

- Nachweis der praktischen Ergebnisse durch Begutachtung von Referenzanlagen
- Nachweis der ständigen Fortbildung und Teilnahme an Schulungen
- strenge Sonderüberwachung z.B. bei mangelhaften Arbeiten des Fachbetriebes
- Ergebnisse der Überwachung detailliert dokumentieren